



**gemeinde mettmenstetten**

L

## **Kultur-Leistungsvereinbarung**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

## INHALTSVERZEICHNIS

---

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1	<i>Grundsätze</i> .....	2
B.	Vertragspartner .....	2
Art. 2	<i>Auftraggeber</i> .....	2
Art. 3	<i>Auftragnehmer</i> .....	2
C.	Leistungsbeschreibung .....	3
Art. 4	<i>Gegenstand</i> .....	3
Art. 5	<i>Grundlagen</i> .....	3
D.	Leistungsauftrag .....	3
Art. 6	<i>Leistung der Gemeinde</i> .....	3
Art. 7	<i>Leistung des Auftragnehmers</i> .....	3
Art. 8	<i>Spezielle Rechte und Pflichten des Auftragnehmers</i> .....	3
Art. 9	<i>Leistungskatalog</i> .....	3
Art. 10	<i>Buchführung / Reporting</i> .....	4
E.	Schlussbestimmungen .....	4
Art. 11	<i>Vertragsdauer und Vorbehalt</i> .....	4
Art. 12	<i>Kündigung / Nichteinhaltung</i> .....	4

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 17, Ziff. 1 / Art. 20, Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt der Gemeinderat diese Kultur-Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Das Leitbild Mettmenstetten hält in seinem ersten Leitsatz «Wer in Mettmenstetten lebt und arbeitet, soll sich wohl fühlen» unter anderem folgendes fest: «Das Freizeitangebot in Mettmenstetten dient vielfältigen Aktivitäten im sportlichen, geselligen und kulturellen Bereich».

<sup>3</sup> Der Gemeinderat versteht die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und die Realisierung kultureller Projekte in der Gemeinde als Förderung des Gemeinns und der Möglichkeit zur Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde.

### B. Vertragspartner

#### Art. 2 Auftraggeber

Gemeinderat Mettmenstetten  
Albisstrasse 2  
Postfach  
8932 Mettmenstetten

Vertreten durch:  
Gemeindepräsident René Kälin  
Geschäftsführer Oliver Bär

#### Art. 3 Auftragnehmer

Kulturverein «bi eus z Mättmistette»

Vertreten durch:  
Präsidentin Ursula Baumgartner  
Vorstandsmitglied Gabriella Adorjan

## **C. Leistungsbeschreibung**

### **Art. 4 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung regelt den Leistungsauftrag mit dem Kulturverein «bi eus z Mättmistette», nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Rahmen der Organisation und Führung von administrativen Aufgaben zu den, vom Gemeinderat definierten Kulturbeiträgen, welche dem Förderformat der kantonalen Kulturförderung in den Gemeinden entsprechen. Dies sind z.B. Kulturveranstaltungen aus den Bereichen Theater, Kabarett, Tanz, Comedy, Musik, Literatur.

### **Art. 5 Grundlagen**

<sup>1</sup> Sitz und Zweck des Auftragnehmers sind in dessen Statuten festgehalten. Der Verein ist grundsätzlich autonom in seinem Wirken, in der Organisation und der Finanzierung seines eigenen Vereinsangebotes.

<sup>2</sup> Der Auftragnehmer führt eine offene Zusammenarbeit mit andern Partnern und Kulturschaffenden, welche in der Gemeinde Mettmensstetten Kulturveranstaltungen organisieren und durchführen.

## **D. Leistungsauftrag**

### **Art. 6 Leistung der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet einen jährlichen Kulturbeitrag von Fr. 25'000.00 (unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch die Gemeindeversammlung). Die Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen von je Fr. 12'500.00 per Ende Januar und Ende Juli.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich, den jährlichen Kulturbeitrag in das Budget aufzunehmen.

<sup>3</sup> Wird der jährliche Kulturbeitrag nicht ausgeschöpft und können auf dem separat geführten Bankkonto ausserordentliche Reserven gebildet werden, kann der Gemeinderat den jährlichen Kulturbeitrag reduzieren oder aber die Beiträge des Leistungskataloges erhöhen. Umgekehrt kann der Gemeinderat bei voller Ausschöpfung den jährlichen Kulturbeitrag erhöhen oder aber die Beiträge des Leistungskataloges reduzieren. In jedem Fall erfolgt eine Mitteilung an die kantonale Fachstelle Kultur (durch die Gemeinde) und an die Kulturschaffenden von Mettmensstetten (durch Auftragnehmer).

### **Art. 7 Leistung des Auftragnehmers**

<sup>1</sup> Der Auftragnehmer entrichtet auf Antrag und Abrechnung eines Kulturveranstalters nach Leistungskatalog, Art. 9 den ihm zustehenden Kulturbeitrag.

<sup>2</sup> Er führt dazu eine separate Buchhaltung und ein separates Bankkonto, welche bei Vereinsauflösung, Kündigung oder Nichteinhaltung an die Gemeinde zu übertragen sind.

<sup>3</sup> Er gibt in geforderter Form dem Gemeinderat Mettmensstetten und der kantonalen Fachstelle Kultur Auskunft zu unterstützten Kulturveranstaltungen und der damit geführten Buchhaltung.

<sup>4</sup> Der Auftragnehmer ist bemüht, dass pro Kalenderjahr mindestens sechs öffentlich zugängliche, von der Gemeinde unterstützte Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Er macht dies gegenüber dem Gemeinderat und den bekannten Kulturveranstaltern transparent.

### **Art. 8 Spezielle Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

<sup>1</sup> Der Auftragnehmer ist gleichermassen beitragsberechtigt wie andere Kulturveranstalter.

<sup>2</sup> Er verpflichtet sich zu einer offenen Information und Zusammenarbeit mit andern Partnern und Kulturschaffenden sowie der Gleichbehandlung eingegangener Beitragsgesuche.

<sup>3</sup> Für die Organisation und Führung dieser administrativen Aufgaben wird dem Auftragnehmer pro abgerechnete Kulturveranstaltung aus dem «Budget Kulturbeitrag» Fr. 50.00 gutgeschrieben.

### **Art. 9 Leistungskatalog**

<sup>1</sup> Eine von der Gemeinde Mettmensstetten unterstützte Kulturveranstaltung muss öffentlich zugänglich sein und dem Förderformat der kantonalen Kulturförderung in den Gemeinden entsprechen. Dies sind z.B. Kulturveranstaltungen aus den Bereichen Theater, Kabarett, Tanz, Comedy, Musik und Literatur.

<sup>2</sup> Sind diese Kriterien erfüllt und stellt ein Kulturveranstalter dem Auftragnehmer einen Antrag auf Unterstützung und reicht die dazu notwendigen Nachweise ein (Art der Kulturveranstaltung, öffentliche Bekanntmachung erforderlich im Online-Veranstaltungskalender der Gemeinde, Anzahl Besucher, Einzel- oder Mehrfachaufführungen), werden folgende Kulturbeiträge in Fr. entrichtet:

Anzahl Besucher	Kulturveranstaltungen	
	Einzelvergütung Fr. pro Veranstaltung/Aufführung	Mehrfachvergütung Fr. pro Veranstaltung/Aufführung
bis 25	500	750
bis 50	1000	1'500
bis 100	1'500	2'000
über 100	2'000	2'500

<sup>3</sup> Pro Kulturveranstaltung (Programm) kann entweder eine Einzel- oder Mehrfachvergütung geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Mehrfachvergütungen für am selben Tag wiederholte Veranstaltungen werden wie Einzelveranstaltungen behandelt. Die Zuschauerzahlen aller Veranstaltungen am selben Tag werden im Antrag addiert.

<sup>5</sup> Die Auszahlung oder schriftlich begründete Ablehnung hat innerhalb 30 Tagen nach Einreichung eines Antrages durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

<sup>6</sup> Bei Differenzen zwischen einem Kulturveranstalter und dem Auftragnehmer bezüglich Unterstützungsanerkennung entscheidet der zuständige Gemeinderat Ressort Kultur, zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat Ressort Finanzen.

## **Art. 10 Buchführung / Reporting**

<sup>1</sup> Zur ordentlichen Buchführung gehört ein Reporting über die unterstützten Kulturveranstaltungen.

<sup>2</sup> Buchführung und Reporting richten sich nach dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Spätestens Ende März des Folgejahrs ist das Reporting unaufgefordert dem Gemeinderat und auf Wunsch der kantonalen Fachstelle Kultur zu unterbreiten.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Vertragsdauer und Vorbehalt**

<sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung ist vom Gemeinderat am 24. August 2021 genehmigt worden, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird die Leistungsvereinbarung vom 18. Februar 2020 aufgehoben.

<sup>3</sup> Über die Erneuerung/Weiterführung der Vereinbarung wird nach Einsicht in die Buchführung / Reporting vom Kalenderjahr 2022, per 2. Halbjahr 2023 beschlossen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die jeweilige Budget-Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

### **Art. 12 Kündigung / Nichteinhaltung**

<sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung kann während der Vertragsdauer aus gewichtigen Gründen, 3 Monate im Voraus, per Ende eines Kalenderjahres durch die Vertragspartner gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung führt zur sofortigen Kündigung und Wegfall des Leistungsanspruchs im laufenden Kalenderjahr. Vorbehalten bleiben Gründe, welche von den Vertragspartnern nicht beeinflusst werden können.